

SCHUTZ- KONZEPT

Inhalt

1. Definition von Grenzüberschreitungen	3
2. Handlungsschritte bei Fehlverhalten (Checkliste)	6
3. Schutzfaktoren	14
4. Methoden zur Prävention	15
5. Die Ampel 2.0	18
Anhang	21
Übersicht möglicher externer Kooperationspartner*innen	
Literaturliste	

1. Definition von Grenzüberschreitungen

Gewaltanwendungen oder sexuelle Übergriffe/Belästigungen

Als Grenzüberschreitung bezeichnen wir jede Handlung, die zum Zweck der Befriedigung von eigenen Bedürfnissen gegen den Willen einer anderen Person vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ausgesetzt ist.

Grenzüberschreitungen bedeuten immer einen Missbrauch des Vertrauens – und/oder des Abhängigkeitsverhältnisses.

Grundsätzlich unterscheiden wir:

Körperliche Gewalt

Hiermit ist absichtliche und gezielte Gewaltanwendung gemeint.

Sie beginnt bei:

Gewaltanwendungen, die keine äußerlichen oder inneren Verletzungen zur Folge haben und nicht ständig vorkommen wie z. B. Klappe auf Po oder Arm, leichte Ohrfeigen, leichte Schläge.

Geht über zu:

Gewaltanwendungen, die zwar zu körperlichen Verletzungen führen, die aber nicht zur Beeinträchtigung der normalen Funktionsfähigkeit führen und keine dauerhaften körperlichen Schäden oder Behinderungen zur Folge haben wie Prügeln mit und ohne Gegenständen, Schlagen mit der Faust, an die Wand schleudern, Wegschubsen.

Und endet mit:

Gewaltanwendungen, die Verletzungen hervorrufen, die zu Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder zu körperlichen Schäden oder Behinderungen führen.

Schütteln von Kleinkindern, Verbrennungen mit heißem Wasser oder Zigaretten, auf den Ofen setzen, eigenen Kot essen oder Urin trinken lassen, Vergiftungen, Zusammenschlagen, Treppe herunterwerfen, längerer Schlafentzug, langes Sitzen in der kalten Badewanne.

Beispiel:

Die Erzieherin X. geht im Frühdienst bei aufgezogenen Gardinen nackt an das Waschbecken im Erzieherbad und wäscht sich, wohl wissend, dass ein Teil der Gruppe sich vor den gekippten Fenstern aufhält und dort Zigaretten raucht. Die jungen Erwachsenen beobachten die Erzieherin, machen sich lustig und scherzen. Die Erzieherin führt ihre morgendliche Körperhygiene fort und ignoriert die Belustigungen und späteren Anspielungen der jungen Menschen.



Achtung:

Was ist mit Zimmer betreten ohne anklopfen, in die Dusche rennen etc.?

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Taten und Handlungen, die zu nicht direkt sichtbaren seelischen Verletzungen führen. Psychische Gewalt ist immer ein Machtmissbrauch gegenüber Schwächeren.

Sie beginnt bei:

Ablehnung, kultureller Gewalt, Wegschauen, Androhung von Beziehungsentzug.

Geht über zu:

Verängstigung, sozialer Isolierung, Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses, Demütigung, Erniedrigen, Zuweisung einer Sündenbockrolle.

Und endet bei:

Mobbing, Stalking, Erpressung, Terrorisierung, dauerhaftem alltäglichem Beschimpfen, Beziehungsentzug, Einsperren, vielfältigen massiven verbalen Bedrohungen bis hin zu Todesandrohungen.

Die Einrichtung und somit jede einzelne Leitungs- und Fachkraft trägt grundsätzlich die Verantwortung für die psychische Unversehrtheit der ihr anvertrauten jungen Menschen.



Beispiel:

Auf dem allmorgendlichen Weg zur Verwaltung nimmt die Gruppenmitarbeiterin H. die 15-jährige Jugendliche Lara mit, da diese heute schulfrei hat. Auf den heutigen Tag hat Lara sich vorbereitet, indem sie sich besonders gekleidet und geschminkt hat.

Mitarbeiter A. trifft auf seinem Verwaltungsweg auf die zwei und fragt Lara, ob heute ein besonderer Tag sei, denn sie habe sich ja so chic gemacht. Lara lächelt, aber kommt nicht dazu zu antworten, da Mitarbeiterin H. schneller reagiert und den Kollegen fragt: „Jetzt sag mal du als Mann, wie die heute aussieht. Wie eine von der Straße, oder?“



Sexuelle Gewalt

Hierunter verstehen wir jede sexuelle Handlung, die vor oder an einem jungen Menschen vorgenommen wird.

Sie beginnt bei:

Sexualisierter Sprache, sexualisierten Küssen, Zungenküssen, Exhibitionismus, Pornos anschauen lassen, jemanden zur eigenen Stimulierung beim Baden beobachten, Nacktfotos, Genitalien berühren.



Geht über zu:

Opfer muss Täter*in masturbieren, Täter*in masturbiert Opfer, Brust anfassen, Täter*in fasst Opfer an den Genitalien an, Opfer muss Täter*in an den Genitalien anfassen, Opfer muss Täter*in die Genitalien zeigen, Zeigen von Nacktfotos mit Aufforderung zu obigen Handlungen.

Und endet bei:

Versuchter oder vollendeter vaginaler, analer oder oraler Vergewaltigung, Opfer muss Täter*in oral befriedigen oder anal penetrieren, Zeigen von Nacktaufnahmen mit Aufforderung zu obigen Handlungen, Zwingen zur Prostitution.

Bei sexuellen Übergriffen wird unterschieden zwischen Formen ohne Körperkontakt, Berührungen, Manipulation von Geschlechtsteilen, versuchte oder vollendete Vergewaltigung.

Der Träger behält sich vor, jegliche Form von Gewalt arbeitsrechtlich zu ahnden und nach eingehender Prüfung der Strafverfolgung zuzuführen.

Beispiel:

J. (9 Jahre alt) besucht in seinem Heimatort die Gruppe für 6- bis 10-Jährige der Jugendfeuerwehr.

Die Jungs und Mädchen bekommen hier Feuerwehrhosen und Handschuhe zur Verfügung gestellt.

Als J. nun aus seiner Hose „herausgewachsen“ ist, bittet er seinen Gruppenleiter um eine Hose in der nächst größeren Größe.

Der Gruppenleiter geht mit J. in die Kleiderkammer, um eine solche herauszusuchen.

In der Kleiderkammer fordert der Gruppenleiter J. nun auf, die Hose anzuprobieren. Es sind keine weiteren Personen anwesend.

Da es sich hier um Latzhosen handelt, müssen die Träger eingestellt werden. Um zu überprüfen, ob die Hose richtig „sitzt“, greift der Gruppenleiter J. in den Schritt und an den Po, was dem Jungen sichtlich unangenehm ist. Als er dem Gruppenleiter dies sagt, antwortet dieser: „Stell dich nicht so an, das mache ich bei allen so. Nutzt ja nix, wenn die Hose schlabbert.“

2. Handlungsschritte bei Fehlverhalten

Ausgangssituation

Wir tragen eine besondere Verantwortung für die jungen Menschen, die in unseren ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeangeboten betreut werden. Diese Verantwortung schließt die physische und die psychische Unversehrtheit ein.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und um den Schutz der uns anvertrauten Menschen gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass jede/r Mitarbeitende der Jugendhilfe Hephata an seinem/ihrer individuellen Arbeitsplatz weiß, was er/sie bei Grenzverletzungen, bei Fehlverhalten, bei (sexueller) Gewalt zu tun hat.

Um Klarheit und Sicherheit für alle Mitarbeitenden der Jugendhilfe Hephata zu schaffen, wurden für unterschiedliche Situationen Handlungsschritte entwickelt, die eine eindeutige Intervention und den weiteren Handlungsablauf zum Schutz der Opfer und zur Sanktionierung der Täter*in garantieren.

Da es sich beim Umgang mit Fehlverhalten um ein sehr komplexes Thema handelt, das sich häufig in Prozessen abbildet, ist es zwingend notwendig, die Handlungsschritte auf unterschiedlichen Ebenen und für unterschiedliche Prozessphasen darzustellen.

Allen Handlungsschritten müssen allerdings eine klare Haltung jedes einzelnen Mitarbeitenden und eine entschiedene Kultur in der gesamten Einrichtung vorausgehen. Haltung und Kultur müssen von folgenden Merkmalen geprägt sein:

Offenheit und Transparenz

- Jedem jungen Menschen und jedem Mitarbeitenden muss klar sein, wo Grenzverletzungen beginnen und welche Konsequenzen sie haben.
- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen oder bei einem Verdacht auf ein Fehlverhalten darf es keine Tabus geben.
- Eigenes Fehlverhalten lässt sich am besten vermeiden, wenn man Unsicherheiten offen zur Diskussion stellt.

Handlungssicherheit und klare Strukturen

- Jungen Menschen, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden muss klar sein, wie sie sich verhalten, wenn ein Verdacht im Raum steht oder eine Grenzverletzung deutlich wird.
- Präventive und intervenierende Handlungskonzepte sind jungen Menschen und Betreuenden bekannt.
- Zuständigkeiten sind geregelt und personifiziert.

Beteiligung und Kommunikation

- Junge Menschen und Sorgeberechtigte werden an den Hilfeprozessen aktiv beteiligt.
- Über Beteiligungskonzepte ist die Vertretung der jungen Menschen bei allen Abläufen und Prozessen gewährleistet.
- Eine offene Kommunikation über alle Ebenen und Bereiche der Jugendhilfe Hephata schließt ein positives Verhältnis zu Fehlern ein und ermöglicht die Verbalisierung von Grenzverletzungen.

2.1 Handlungsschritte (was mache, ich wenn ...)

Klare und verbindliche Handlungsschritte bei Fehlverhalten dienen dem Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen. Sie schaffen Handlungssicherheit und Transparenz.

Handlungsschritte im Sinne eines Interventionskonzeptes müssen im Falle konkreter Vorfälle notwendige Handlungen definieren und den Umgang mit unterschiedlichen Situationen und Phasen regeln. Hierfür gilt ein grundsätzlicher Handlungsablauf, wenn es sich um sexuelle Übergriffe, jede Form von Gewalt oder sonstige massive Grenzverletzung handelt.

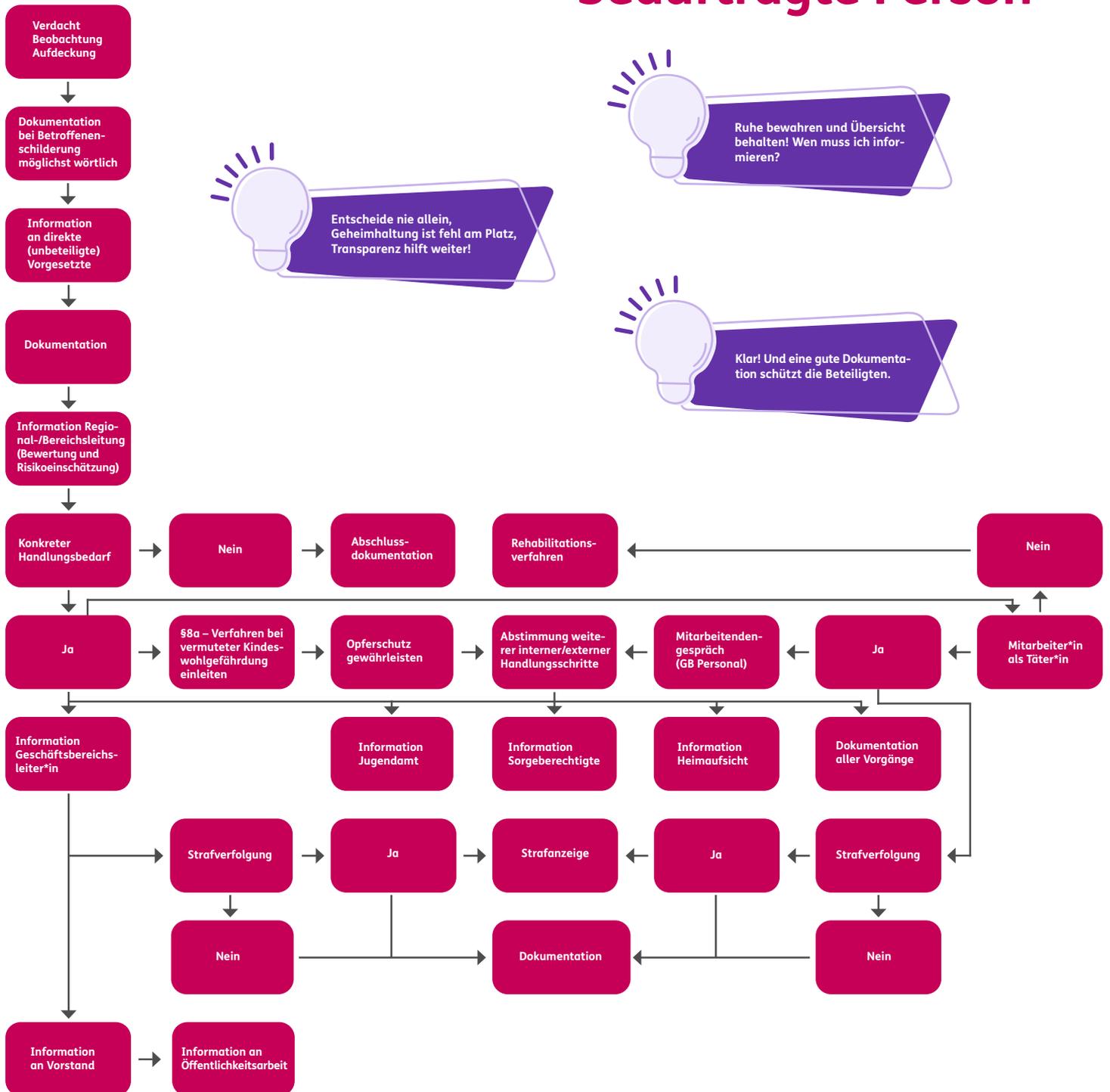
Um als echte Unterstützung dienen zu können, beantworten weiter ausdifferenzierte Handlungsschritte folgende Fragen:

- Wie gehe ich mit der Aussage eines Opfers um?
- Wie gehe ich mit dem Wunsch nach Geheimhaltung um?
- Wie gehe ich mit einem Verdacht um?
- Wer muss wann informiert werden (Leitung, Jugendamt, Sorgeberechtigte)?
- Konfrontation eines Täters/einer Täterin?
- Wann leitet wer welche Schutzmaßnahmen ein?
- Wie wird die Entscheidung über eine zutreffende Bestrafung oder über mögliche, auch strafrechtliche Konsequenzen getroffen?
- Wie werden die Informationen innerhalb der Einrichtung verteilt, wie wird der Vorfall reflektiert?
- Was passiert bei Anschuldigungen, die zu Unrecht erfolgt sind?
- Welche Hilfeangebote (intern und extern) können für alle Beteiligten greifen?

2.2 Grundsätzliches Ablaufverfahren

Grundlegend gilt der folgende Handlungsablauf bei Verdacht auf (sexuelle) Gewalt und massives Fehlverhalten beziehungsweise bei bereits aufgedeckter (sexueller) Gewalt und massivem Fehlverhalten.

Prozessbegleitung durch Regional-/ Bereichsleitung oder durch diese beauftragte Person



Entscheide nie allein,
Geheimhaltung ist fehl am Platz,
Transparenz hilft weiter!

Ruhe bewahren und Übersicht
behalten! Wen muss ich informieren?

Klar! Und eine gute Dokumenta-
tion schützt die Beteiligten.

Grundsätzlich ist immer der/die (unbeteiligte) Dienstvorgesetzte zu informieren.

Der Opferschutz hat bei allen Entscheidungen Vorrang. Bei weniger massivem Fehlverhalten ist es wesentlich, die Grenzverletzungen im direkten Gespräch mit dem/der Kolleg*in anzusprechen und in der Teamsitzung gemeinsam zu reflektieren und das weitere Vorgehen zu vereinbaren.

Mach Dich nicht zum Mitwisser,
sondern sprich offen und direkt
mit anderen über Irritationen.

2.3 Umgang mit der Schilderung eines Opfers

Der Schilderung einer Grenzverletzung durch das Opfer kommt eine große Bedeutung zu. Deshalb müssen folgende Kriterien beachtet werden:

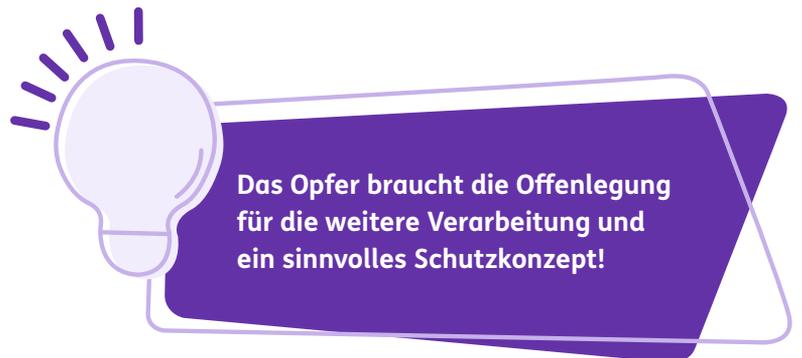
- die Schilderung ist möglichst wörtlich zu dokumentieren
- es ist darauf zu achten, wem diese Dokumentation zugänglich ist
- Inhalt, Tempo, Ort und Zeit werden mit dem Opfer abgestimmt
- die Schilderung sollte ohne Zeitdruck möglich sein
- dem Opfer sollte signalisiert werden, dass man hört und versteht, was es sagt

- es sollten nicht zu viele Fragen und keine suggestiven Fragen gestellt werden
- dem Opfer sollte mit Lob, Anerkennung und Wertschätzung für die Offenheit und den Mut begegnet werden
- dem Opfer sollten etwaige Schuldgefühle genommen werden
- Ruhe bewahren!



2.4 Wie gehe ich mit dem Wunsch nach Geheimhaltung um?

- Geheimhaltung kann nicht zugesichert werden
- das Opfer hat das Recht zu wissen, wer, wann, warum einbezogen wird
- das Opfer hat das Recht, an der weiteren Öffnung gegenüber relevanten Personen beteiligt zu sein
- die Angst des Opfers vor der Öffnung ist zu mildern, ein vertrauensvoller Umgang ist dem Opfer zuzusichern
- Schuldgefühle sind zu mildern
- mögliche Schutzmaßnahmen und die damit verbundene mögliche Einbindung weiterer Personen müssen besprochen werden



Beispiel:

Eine Erzieherin übernimmt spontan den Spätdienst ihres Kollegen, der zu späterer Stunde einen Außentermin wahrnehmen muss. Bei ihrem abendlichen Rundgang liegen die Kinder wie gewohnt schon im Bett. Als sie die Zimmertür der 11-jährigen Natascha öffnet, nimmt sie einen starken Uringeruch wahr und sieht zudem zum ersten Mal, dass sie mit ihrer kompletten Kleidung im Bett liegt. Natascha, die eigentlich mit dem männlichen Kollegen gerechnet hat, zuckt heftig zusammen, als sie die Stimme der Erzieherin hört. Sie weint und bittet sie, ihre Eindrücke nicht dem Kollegen zu sagen.

2.5 Umgang mit einem Verdacht

- jeder Verdacht ist unter Berücksichtigung von Zugriffsmöglichkeiten zu dokumentieren
- jeder Verdacht ist zu thematisieren, hierbei ist zu differenzieren, um welche Art von Fehlverhalten es sich handelt (siehe auch Ampel 2.0)

Grundsätzlich ist ein Verdacht auf sexuelle Übergriffe, jede Form von Gewalt oder sonstige massive Grenzverletzung den (unbeteiligten) Vorgesetzten zu melden.

Bewertung und Risikoeinschätzung übernimmt immer die Regional-/Bereichsleitung.

Verletzung der Privatsphäre von jungen Menschen, Verletzung der Vorbildfunktion sind in einer Team-sitzung mit der Fachberatung zu besprechen.



Beispiel:

Sina wurde im Kindes- und Jugendalter von Familienmitgliedern mehrfach sexuell missbraucht. Sie handelt und äußert sich oft stark sexualisiert. In einem akuten Konfliktfall innerhalb der Gruppe wird Sina angeboten, zur Krisenintervention in einer anderen Gruppe zu übernachten. Sie nimmt dieses Angebot an. Über die sexualisierten Verhaltensweisen Sinas werden die Mitarbeitenden der Interventionsgruppe nicht ausreichend informiert. Dort sucht Sina sehr engen Körperkontakt zu einem männlichen Mitarbeiter, indem sie sich, trotz ausreichendes Platzes, sehr eng an ihm vorbeidrückt und ihre Brüste an ihm reibt.

2.6 Wer muss wann informiert werden?

Hier gilt bei allen Formen von massiven (sexuellen) Übergriffen, jeder Form von Gewalt oder sonstigen massiven Grenzverletzungen das Ablaufverfahren entsprechend 2.1. Bei Verletzung der Privatsphäre von jungen Menschen oder einer Verletzung der Vorbildfunktion muss der/die dienstvorgesetzte Gruppen-/ Teamleiter*in informiert werden. Dieser/ Diese entscheidet dann das weitere Verfahren und thematisiert dieses im Team.



Beispiel:

Zwei Kollegen fahren zu einem Vorstellungsgespräch zum Jugendamt. Die Fahrt dauert ca. zwei Stunden. Nach dem üblichen Small Talk berichtet der Kollege über seinen letzten Urlaub. Dabei geht er sehr ins Detail, besonders zu den vielen sexuellen Angeboten und Möglichkeiten, die ihm dort geboten wurden. Er schildert sehr konkret seine sexuellen Praktiken und Neigungen. Auf Nachfrage der Kollegin, warum er solche persönlichen Angelegenheiten erzähle, obwohl sie diese abstoßen, sagt er, das wäre doch cool und er würde das auch anderen Kollegen erzählen. „Erzählst Du das auch den Jugendlichen in Deiner Wohngruppe?“ „Ja, was ist denn dabei, so jung sind die schließlich nicht mehr, die erzählen auch über ihre sexuellen Eroberungen und fühlen sich gut dabei.“ Die Kollegin ist froh, als die Fahrt zu Ende ist und sie nicht noch mehr hören muss. Aber sie ist sehr unsicher, wie sie mit dem Erlebten umgehen soll.

2.7 Umgang mit dem/der Täter*in/Konfrontation der Mitarbeitenden

Bei massiven Grenzverletzungen ist der/die Täter*in erst dann zu konfrontieren, wenn die weiteren Interventionsschritte und insbesondere der Opferschutz geklärt sind. Die Konfrontation ist gut vorzubereiten. In keinem Fall darf die Konfrontation nur von einer Person durchgeführt werden.

Bereits in die Vorüberlegungen zur Konfrontation ist die Regional-/Bereichsleitung einzubinden. Weitere Teilnehmende werden von der Regional-/Bereichsleitung in Abstimmung mit der Geschäftsbereichsleitung bestimmt. Jede Konfrontation wird protokolliert und von den Beteiligten gegengezeichnet.

Bei Verletzungen der Privatsphäre von jungen Menschen wird der Übergriff direkt angesprochen und in der nächsten Teamsitzung, unter Beteiligung der Fachberatung, reflektiert. Der/Die Dienstvorgesetzte wird informiert und entscheidet das weitere Vorgehen.

Beispiel:

In einer Mädchenwohngruppe arbeiten ausschließlich Mitarbeiterinnen. Aufgrund hohen Krankenstandes wird dringend nach Dienstvertretung gesucht. Mitarbeiter D., der aufgrund eigener Schilderungen für seine sexuellen Grenzüberschreitungen bekannt ist, meldet sich freiwillig und übernimmt diesen Dienst. Der Mitarbeiter geht mit den Mädchen in ein Schwimmbad und trägt dort „als Badehose“ einen Stringtanga.



Akzeptieren Sie keine Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kolleg*innen, wir schützen keine Täter*innen!

2.8 Wann leitet wer welche Schutzmaßnahmen ein?

Einleitungen von Schutzmaßnahmen werden nie allein durchgeführt. Hier sind die nächst höheren Dienstvorgesetzten, die Regional-/Bereichsleitung, das zuständige Jugendamt und die Sorgeberechtigten mit einzubeziehen.



2.9 Wie wird die Entscheidung über eine Anzeige oder eine (juristische) Strafmaßnahme getroffen?

Aufgrund der Komplexität des Themas „Strafmaßnahmen bei gravierenden Grenzüberschreitungen“ ist in Fragen des Arbeits- und des Strafrechts ein juristischer Beistand zu Rate zu ziehen.

Intern sind in jedem Fall der/die Geschäftsbereichsleiter*in, der Vorstand und der Geschäftsbereich Personal einzubinden.

Wenn der junge Mensch, die Sorgeberechtigten oder das Jugendamt Strafantrag stellen wollen, sollte dies unterstützt werden. Relevante Infor-

mationen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes (insbesondere Schutz von Dritten) weiterzugeben. Bei Unsicherheiten sollte der/die zuständige Betriebsdatenschutzkoordinator*in oder der/die Betriebsbeauftragte*r für Datenschutz beratend hinzugezogen werden. Der/Die Täter*in sollte im Falle einer Strafanzeige im Rahmen der Fürsorgepflicht ein Rechtsbeistand in Form eines/einer Fachanwaltes/Fachanwältin angeraten werden.



2.10 Wie werden die Informationen innerhalb der Einrichtung verteilt, wie wird der Vorfall reflektiert?

Über den Informationsfluss entscheiden Regional-/Bereichsleitung und Geschäftsbereichsleitung im Wesentlichen unter Abwägung der Bedeutung von Opferschutz, Mitarbeitendenfürsorge, Datenschutz und Transparenz.





Ich nutze interne und externe Hilfeangebote!

2.12 Welche Hilfeangebote (intern und extern) können für alle Beteiligten greifen?

Allen unmittelbar Beteiligten: Opfern, jungen Menschen, Mitarbeitenden und Angehörigen steht die Regional-/Bereichsleitung oder eine durch diese beauftragte Person zur Verfügung.

Diese Stelle kann in allen Fragen im Zusammenhang mit (sexueller) Gewalt und Grenzverletzungen angefragt werden. Sie berät und übernimmt bei Bedarf die Koordination mit externen Beratungsstellen und Juristen.

Die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V.



kann als externe und unabhängige Beratungsstelle direkt von jungen Menschen und/oder deren Angehörigen kontaktiert werden.

Tel. 069 67727772

Kontaktaufnahme über WhatsApp:

Mobil: 0176 43808477

info@ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz e. V.



Telefonsprechstunde jeden Dienstag von 18 bis 20 Uhr:

Tel. 0651 99792040

Kontaktaufnahme über WhatsApp:

Mobil: 0157 32824170

kontakt@ombudsstelle-rlp.de

2.13 Was passiert bei Anschuldigungen, die zu Unrecht erfolgt sind?

Eine zu Unrecht beschuldigte Person muss rehabilitiert werden. Die Rehabilitation ist Aufgabe der Regional-/Bereichsleitung.

Sie sorgt dafür, dass der Verdacht gegenüber allen involvierten Personen, Bereichen, Dienststellen und Institutionen ausgeräumt wird. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der zu rehabilitierenden Person, ihre Wünsche werden beachtet.



Rehabilitation hat für uns die gleiche Bedeutung wie die Verdachtsverfolgung!

3. Schutzfaktoren

3.1 Schutzfaktor: Prävention

- Kein Verhalten eines jungen Menschen rechtfertigt sexuelle Ansprachen oder sexuelle, körperliche, psychische Gewalt.
- Sexualität und andere Gewalt zwischen Erwachsenen und jungen Menschen sind inakzeptabel und strafbar.
- Den Schutz der Betroffenen sicherstellen heißt: Sicherstellen, dass die Grenzen der Betroffenen im persönlichen Umgang gewahrt werden.
- Wir beteiligen junge Menschen.
- Wir machen Grenzverletzungen transparent und diskutieren sie in Teamsitzungen.
- Wir kennen und nutzen unser Schutzkonzept sowie Fachberatung, Supervision, Regionalleitung oder durch diese beauftragte Person und externe Unterstützung.

3.2 Schutzfaktor: Aufdeckung/Ermittlung/ Aufklärung

- Wir machen keine Versprechungen, die nicht eingehalten werden können. Wir weisen darauf hin, dass Lösungen erarbeitet werden.
- Wir stellen die Schweigepflicht, den Datenschutz und die Diskretion sicher, nutzen den offenen Umgang zur Aufarbeitung – es gibt keine Geheimhaltung.
- Wir tabuisieren nichts: Wir ermutigen die Betroffenen sich zu äußern, das selbst auferlegte Schweigegebot aufzubrechen und die vermutliche Isolation zu beenden.
- Wir gehen sensibel vor und drängen nicht zur detaillierten Beschreibung von belastenden und ggf. traumatischen Erlebnissen.
- Wir akzeptieren Verhaltensänderung und geben Hilfestellung zum Abbau des Vermeidungsverhaltens.
- Wir verstehen und handeln, auch wenn wir Zweifel an der Wahrheit der Schilderung haben.

- Wir bewahren Ruhe, um eigene Betroffenheit, Panik, Bestürzung und Verzweiflung nicht auf das Opfer zu übertragen. Hier können Gefühle von Eigenschuld und Ohnmächtigkeit falsch verbunden werden.
- Wir verfallen nicht in Hektik oder Aktionismus und bezeichnen die Täter nicht mit Begriffen wie Bestie oder Kinderschänder (bei den Betroffenen ruft das eine Diskriminierung hervor).

3.3 Opferschutz (Hilfestellung)

- Wir achten auf die Sicherstellung der Nichtbegegnung, die Trennung von Opfer und Täter*in.
- Wir sorgen für therapeutische Begleitung, Aufarbeitung der resultierenden Gefühle von Demütigung und Erniedrigung, Schuld und Schamgefühl. Wir unterstützen Vertrauensaufbau und Stabilisierung vom eigenen Selbstwert.
- Wir spenden Trost und Pflege.
- Wir sorgen für (fach-) ärztliche Untersuchung der psychischen oder physischen Verletzungen.
- Wir vermitteln Rechtsberatung und kümmern uns um Strafanzeige und/oder Opferentschädigung (OEG).

4. Methoden zur Prävention

4.1 Ampel 2.0 (siehe S. 16 bis 18)

Die Inhalte und das Design wurden im Rahmen einer Ampel-AG und der AG-Beteiligungswochenenden 2022/2023 auf Grundlage der Vorgängerversion durch junge Menschen aus den drei Regionen der Jugendhilfe Hephata überarbeitet.

Die Leitungsrunde – bestehend aus der Geschäftsbereichsleitung, den Regionalleitungen Nord, Mitte, Süd und den Bereichsleitungen Berufshilfe und Schule – haben die darin enthaltenen Vorgaben bestätigt.

Die Ampel 2.0 gilt somit als verbindliche Dienstvorgabe für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs der Jugend-, Familien- und Berufshilfe Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.

Die Ampel ist:

- erkennbar in einem oder mehreren Gemeinschaftsräumen der Gruppen/Einrichtungen auszuhängen
- in Gruppensitzungen regelmäßig zu thematisieren
- im Gruppenordner als fester Bestandteil der Gruppenregeln abzulegen
- allen jungen Menschen und Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen bekannt zu machen

4.2 STOP-Verfahren

Als sinnvoll erachten wir, dass jede Gruppe Methoden findet, um individuell mit den jungen Menschen „STOP sagen“ einzuüben.

i Literaturhinweise: „Mein Körper gehört mir“, für Kinder ab 5 Jahre von Pro Familia mit Illustrationen von Dagmar Geisler aus dem Loewe Verlag und „Training mit sozial unsicheren Kindern“ von Petermann und Petermann aus dem Beltz Verlag.

4.3 Gelebte Beteiligung

- regelmäßige Gruppenbesprechungen
- gruppenübergreifende regionale Mitbestimmungsräte
- jährliche überregionale AG Beteiligungswochenenden
- regional mindestens zwei anteilig frei gestellte Mitbestimmungsberatende (männlich, weiblich) zur Weiterentwicklung/Unterstützung von Partizipation, die ein- bis zweimal jährlich auch an Gruppenbesprechungen mit jungen Menschen vor Ort teilnehmen sollen, um gemeinsam über Rechte, Schutz, Grenzen, Mitbestimmung etc. zu sprechen
- junge Menschen in den Regionen erhalten bei Beginn ihrer Hilfe zur Erziehung ein Exemplar des regionalen Mitbestimmungskonzepts und werden hierüber aufgeklärt
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren (altersentsprechende Vorbesprechung des Berichts, Unterstützung bei der aktiven Beteiligung am Gespräch, Aufklärung über Rechte und Beschwerdewege in Bezug auf das Hilfeplanverfahren)
- Beteiligung an allen Entscheidungen, welche die jungen Menschen betreffen
- Mitspracherecht bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden auf der Grundlage erfolgter Hospitationen
- Gestaltung des eigenen Lebensraums
- etc.

4.4 Beschwerdeverfahren

Wir akzeptieren jede Beschwerde, egal über welchen Weg sie uns erreicht. Wenn der Bedarf besteht, soll seitens der Mitarbeitenden eine Hilfestellung bei der Formulierung angeboten werden.

Junge Menschen werden über die Beschwerdemöglichkeiten und auf die im Mitbestimmungskonzept aufgeführten internen und externen Ansprechpartner*innen hingewiesen.



BESCHWERDEBOGEN

... jetzt rede ICH !

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ich beschwere mich über:

(Wenn der Platz nicht ausreicht, benutze bitte die Rückseite)

	<p>Beschwerdeweg:</p> <pre>graph TD; Ich[Ich] --> Beschwerde[Beschwerde]; Beschwerde --> Empfänger[Beschwerde-empfänger*in]; Empfänger --> Lösung[Lösung suchen]; Lösung --> Ich; subgraph Rückmeldung; Empfänger --> Ich; end</pre>
--	---

Du kannst dich immer beschweren.

Z.B. wenn du ungerecht behandelt wirst. Oder man dir nicht geglaubt. Oder weh tut.

Die Mitbestimmungs-Berater*innen unterstützen dich, wenn du dich beschwerst.

In der Begrüßungsmappe sind Menschen genannt, die du auch ansprechen kannst.

Du bestimmst mit wem du sprichst, wenn du Hilfe brauchst.

Sie fragen dich nochmal genauer, was los ist.

Du wirst über alles informiert.

Zusammen wird eine Lösung gefunden.

Wir freuen uns, wenn du uns sagst, was wir besser machen können 😊

4.5 Gefühlskarten

Für besonders wichtig halten wir den regelmäßigen Einsatz von Gefühlskarten (siehe unten), die es den jungen Menschen ermöglichen, ihre Gefühle kennen und benennen zu lernen.

Beschreibung:

Die Karten dienen dazu, eigene Gefühle leichter benennen zu können.

Besonders emotional gestörten jungen Menschen gelingt es hierüber, Gefühle kennen und benennen zu lernen und in der weiteren Anwendung auch differenzieren zu können.

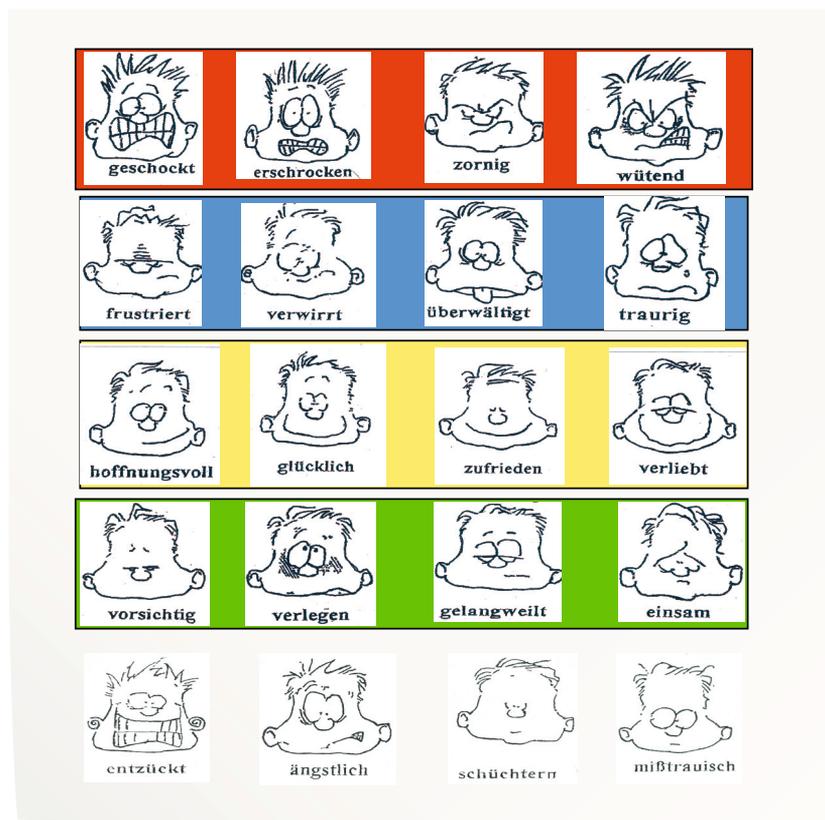
Auch in schwierigen und angespannten Situationen gelingt es, mit den Gefühlskarten in der Regel einen

Zugang zu den eigenen Gefühlen zu bekommen und sie über die Karten zum Ausdruck zu bringen.

In der Gruppe machen die Karten es leichter, vor der Gruppe zu seinen Gefühlen zu stehen.

Die Fachkräfte und die Gruppe haben eine schnelle Einschätzung über die Gefühlslage von jedem Gruppenmitglied.

i Die nachfolgend abgebildeten Gefühlskarten wurden in der Region Nord für Jugendliche und junge Erwachsene entwickelt und können frei verwendet werden. Bei Bedarf werden auch andere Bild-/Gefühlskarten angeschafft und eingesetzt.



5. Die Ampel 2.0

Ampel ROT

STOP!

DAS GEHT GAR NICHT!

Dieses Verhalten geht gar nicht!
Betreuer*innen, die sich so verhalten,
überschreiten Grenzen und
teilweise auch Gesetze massiv!



- **Körperliche, sexuelle, verbale und psychische Gewalt**
 - Sexuelle Gewalt beinhaltet z. B. sexuelle Anspielungen oder Übergriffe wie Anfassen im Intimbereich.
 - Psychische Gewalt beinhaltet Beleidigen, Erniedrigen, Drohungen und Stalking.
 - Gewalt zwischen Betreuer*innen und jungen Menschen
 - Gewalt zwischen jungen Menschen zulassen
- **Sexuelle Beziehungen zwischen Betreuer*innen und jungen Menschen**
- **Mobbing**
 - Wenn jemand regelmäßig von einer Person oder Gruppe herabgesetzt oder ausgegrenzt wird
- **Jemanden bloßstellen, demütigen**
- **Zu etwas zwingen**
- **Diskriminierung, Rassismus und Homophobie**
 - Man ist rassistisch, wenn man Menschen wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Kultur beleidigt. Man ist homophob, wenn man Menschen wegen ihrer Sexualität beleidigt
- **Bestrafung**
 - Ist willkürlich und zusammenhanglos zu unerwünschtem Verhalten.
- **Heimfahrt streichen**
- **Einsperren**
- **Ausgang verbieten/Hausarrest**
- **Taschengeld einbehalten als Strafe**
 - Darf nicht als Strafe wie z. B. für Nichtaufräumen einbehalten werden. Bei verursachten Sachschäden soll dem jungen Menschen Gelegenheit zur Wiedergutmachung gegeben werden, die eine Kürzung des Taschengelds ausschließt. Nur falls dies nicht möglich ist, kann bis zu 1/3 des monatlichen Taschengelds hierfür eingesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche Zustimmung des jungen Menschen voraus.
- **Gruppenstrafe**
 - Wenn einer in der Gruppe Blödsinn baut, darf nicht die ganze Gruppe bestraft werden.
- **Missachtung von (Gruppen)-Regeln/Gesetzen**
 - Briefe unerlaubt öffnen/Nachrichten durchlesen
 - Rauchen in Gebäuden
 - Rauchen mit oder vor Minderjährigen
 - Drogen nehmen, Alkohol trinken im Dienst
 - Schweigepflicht brechen
 - Ignorieren/Wegschauen bei Alkohol- und Drogenkonsum und Rauchen
 - Ignorieren von selbstverletzendem Verhalten

Die erste Version der Ampel wurde 2011/2012 von Mitgliedern des Heimrats der Jugendhilfe erstellt. Auf dieser Basis erfolgte im Rahmen einer Ampel-AG und der AG-Beteiligungswochenenden 2022/2023 eine Überarbeitung durch junge Menschen aus den drei Regionen der Jugendhilfe Hephata. Die Ampel V 2.0 wurde durch die Leitungsrunde (Geschäftsbereichsleitung; Regionalleitungen Nord, Mitte, Süd; Bereichsleitungen Berufshilfe und Schule) am 02.11.2023 bestätigt und gilt somit verbindlich für den Geschäftsbereich der Jugend-, Familien- und Berufshilfe.



Ampel GELB



ACHTUNG!

Dieses Verhalten ist kritisch.
Betreuer*innen, die sich so
verhalten, bewegen sich an Grenzen.

- **Gleichbehandlung um jeden Preis**
 - Man kann keinen 12-Jährigen mit einem 18-Jährigen vergleichen (z. B. Aufgaben, Medienzeit, Ausgehzeit)
- **Kontaktverbot**
 - Kontaktverbote oder begleitete Umgangskontakte müssen gerichtlich oder vom Jugendamt angeordnet sein
- **Medienverbot**
 - Das geht nur als Konsequenz oder als Schutz vor zu viel oder verbotener Nutzung
- **Störung der Privatsphäre**
 - Man darf nicht einfach in private Zimmer oder in Bäder ohne Anklopfen und Erlaubnis gehen
- **FSK-Richtlinien missachten**
- **Ironie**
- **Lügen**
 - Notlügen können unter Umständen in Ordnung sein
- **Zimmerkontrolle**
 - Betreuer*innen dürfen z. B. kontrollieren, ob ich mein Zimmer lüfte. Eine Zimmerdurchsuchung darf nur bei begründetem Verdacht auf Gefahr im Verzug oder bei schweren Regelverstoßen (z. B. Drogen, Alkohol) und wenn möglich in deiner Anwesenheit durchgeführt werden.
- **Streiten**
- **Zurückschreien**
- **Schimpfen oder Zurechtweisen**
- **Jungen Mensch in den Arm nehmen**
- **Jungen Mensch aus dem Auto/Bus „werfen“/laufen lassen**
 - Nur als vorher angekündigte Konsequenz bei schwerer Störung und auch nur, wenn der junge Mensch das auch (alleine oder in Begleitung) kann.
- **Handyinhalte zeigen lassen**
 - Am besten wird das in einem Mediennutzungsvertrag miteinander geregelt. Es kann aber grundsätzlich nur okay sein, wenn du noch minderjährig bist und wenn du dabei bist und dann auch nur aus einem der folgenden beiden Gründe:
 - im Rahmen der Medienerziehung, damit du einen guten Umgang mit dem Handy lernst und um dich vor Gefahren zu schützen
 - oder wenn deine Betreuer*innen den Verdacht haben, dass verbotene Inhalte auf deinem Handy sind
- **Geheimnisse weitergeben**
- **Sex/Beziehungen zulassen**
 - Beziehungen müssen altersgerecht/legal sein
- **Konsequenzen**
 - Haben immer etwas mit dem Fehlverhalten zu tun. Sind logisch und bestenfalls vorher besprochen. Bestimmtes Verhalten hat bestimmte Folgen.

Ampel GRÜN

BITTE WEITER SO!

Dieses Verhalten ist erwünscht.
Betreuer*innen, die sich so verhalten,
unterstützen junge Menschen.



- Junge Menschen mitbestimmen lassen
- Konsequenzen gemeinsam besprechen
- Unterstützung geben, um Konflikte zu lösen
- Rituale, z. B. abends vorlesen
- Zuhören, ein offenes Ohr haben
- Auf Grenzen achten, STOP! respektieren
- Im Team über die jungen Menschen austauschen
- Fehler einsehen und verbessern
- Auf das Einhalten von (Gruppen-)Regeln achten und diese auch durchsetzen
- Ausnahmen begründet erlauben
 - z. B. bei Ramadan die Essenszeiten nach Bedarf verlängern
- Alkohol und Zigaretten abnehmen (Jugendschutzgesetz/Gruppenregeln)

- **Drogen und Waffen abnehmen**
 - Drogen werden in jedem Fall abgenommen. Waffen und Messer, die größer als ein Taschenmesser sind, werden auch abgenommen. Die Regelungen für Arbeits- und Taschenmesser werden individuell in den Gruppen abgesprochen.
- **Aufklärung über Drogen, Sex und Gewalt**
 - Folgen von negativen sexuellen Erfahrungen, erfolgtem Drogenkonsum und erfolgter Gewalt sollten individuell besprochen werden. Hierfür kann auch Kontakt zu Beratungsstellen aufgenommen werden.
- **Junge Menschen im Alltag unterstützen**
 - bei z. B. (Arzt-)Terminen und z. B. (Haus-)Aufgaben unterstützen/helfen
- **Hobbies fördern**
 - Teilnahme ermöglichen, z. B. Essenszeiten anpassen

Übersicht möglicher externer Kooperationspartner*innen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Region Süd

Rheinessen Fachklinik Mainz (Kinz)

Hartmühlenweg 2-4

55122 Mainz

Tel. 06131 378-0

VITOS Rheingau gemeinnützige GmbH

Kloster Eberbach Str. 4

65346 Eltville

Tel. 06123 602-0

VITOS Kinder - und Jugendpsychiatrische

Ambulanz Oberursel

Obere Zeil 2

65144 Oberursel

Tel. 06171 989416-100

Heilpädagogium Schillerhain

Schillerhain

67292 Kirchheimbolanden

Tel. 06352 408-0

Wildwasser Wiesbaden

Dostojewskistr. 10

65187 Wiesbaden

Tel. 0611 808619

INTAKT (Mädchenzuflucht Wiesbaden)

Postfach 5752

65047 Wiesbaden

Tel. 0611 808088

Mädchenhaus Mainz

Notruf 06131 230181

Pro familia Hessen / Wiesbaden

Langgasse 3

65183 Wiesbaden

Tel. 0611 376516

Pro familia Mainz

Quintinstr. 6

55116 Mainz

Tel. 06131 28766-10

Region Nord/Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Dr. Herrmann

Klinikum Kassel

Mönchebergstr 41-45

34125 Kassel

0561 980- 0

herrmann@klinikum-kassel.de

Deutscher Kinderschutzbund

Siemensstr.1

34127 Kassel

0561 899852

beratungsstelle@kinderschutzbund-kassel.de

Kooperationsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch

Vorstand: Evelyn Heyer

c/o Beratungsstelle für Kinder und Eltern

Deutscher Kinderschutzbund

s.o.

u.a.

Kinderschutzfachdienst ASD

Vitos Klinik

Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen

Werkes

Pro Familia

Netzwerk gegen Gewalt

Ngg.pph@polizei.hessen.de

Mädchen in Hessen

MAG

Claudia Sundermeyer

Schlossplatz 1

34269 Eschwege

05651 3021822

Inf.kvii@werra-meissner-kreis.de

Mädchenberatung

Allerleirauh

Niederrhonerstr.22

37269 Eschwege

Allerleirauh@frauen-fuer-frauen-im-wmk.de

Deutscher Kinderschutzbund Hersfeld Rotenburg

Am Perfort 2
36251 Bad Hersfeld
06621 966088
info@dksb-hef-rof.de

Pro Familia Bad Hersfeld

An der Untergeis 12
36251 Bad Hersfeld
06621 918911
bad-hersfeld@profamilia.de
Frauenhaus Bad Hersfeld
Frauenhaus-bad-hersfeld@freenet.de

Psychologische Beratungsstelle Bad Hersfeld

Herr Möller
Kirchplatz 6
36251 Bad Hersfeld
06621 14695
psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de

AWO – Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Ansprechpartner: Brigitte Schellhorn,
Christoph Lüding
Mangelgasse 9
37269 Eschwege
05651 307620

Kriminalpolizei Eschwege

Ansprechpartnerin sex. Gewalt
Elke Lahn

Region Mitte/Berufshilfe

Jugend- und Familienberatungsstelle des Schwalm- Eder- Kreises

Schlesierweg 1
34576 Homberg
05661 927501

Frau Götz- Kühne
Psychologische Psychotherapeutin in Melsungen
05661 927501

Jugend- und Elternberatungsstelle Lauterbach

06641 977447

Jugend- und Elternberatungsstelle Alsfeld

06631 792747

Erziehungsberatungsstelle in Korbach

05631 954431

Wildwasser Marburg

06421 14466

Dr. Laufhütte
Facharzt für Kinder und Jugendpsychiatrie
Marburg
06421 14846

Polizeidirektion Schwalm- Eder

RKI Homberg K 10
August Vilmar Str. 20
34576 Homberg/ Efze
05681 774210

Literaturliste/Broschüren

Lesealter ab 4 Jahren

SchönBlöd: Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle (2014)
ISBN 978-3-9310-6799-1

Lesealter ab 5 Jahren

Mein erstes Aufklärungsbuch (2012)
ISBN 978-3-7855-7478-2

So mutig bin ich! (2005)
ISBN 978-3-7855-5378-7

War ich auch in Mamas Bauch? (2010)
ISBN 978-3-7855-6922-1

Mein Körper gehört mir! (2011)
ISBN 978-3-7855-7230-6

Ich und meine Gefühle (2011)
ISBN 978-3-7855-7293-1

Lesealter ab 7 Jahren

Das bin ich von Kopf bis Fuß (2005)
ISBN 978-3-7855-5377-0

Lesealter ab 9 Jahren

Wie ist das mit der Liebe? (2012)
ISBN 978-3-7855-7593-2

Lesealter ab 11 Jahren

Ganz schön aufgeklärt! (2017)
ISBN 978-3-7855-7860-5

Für Fachkräfte

Training mit sozial unsicheren Kindern (2015)
ISBN 978-3-6212-8245-1

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (2014)
ISBN 978-3-6624-4243-2

Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (2012)
ISBN 978-3-4620-4362-4

Damit es nicht nochmal passiert... (2014)
<https://www.jugendhilfe-hochdorf.de/publikationen-links/arbeitshilfe>
ISBN 978-3-0004-8167-3

Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen (<https://www.der-paritaetische.de>)

Handlungsorientierung für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten (www.diakonieverbund.de)

Arbeitsmaterialien für junge Menschen, Familien und Fachkräfte

www.zartbitter.de

Mit Menschen aktiv

Hephata Diakonie

Jugend-, Familien- und Berufshilfe
Horschmühlenweg 20
34613 Schwalmstadt
www.hephata.de

 hephatadiakonie

 hephatadiakonie